

## **Erklärung zur Unternehmensführung 2022**

**Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung ist für Bechtle seit der Unternehmensgründung selbstverständlich. Dabei liegt seit jeher unser Fokus darauf, den Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen wie Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten, Anteilseigner:innen, aber auch der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bestmöglich gerecht zu werden. Oberstes Ziel ist dabei immer das profitable Wachstum des Unternehmens.**

Wichtige begleitende Dokumente zur Erklärung zur Unternehmensführung sind:

- Entsprechenserklärung 2022
- Aktualisierung der Entsprechenserklärung 2022
- Firmenphilosophie
- Nachhaltigkeitsstrategie 2030
- Verhaltenskodex (Code of Conduct)
- Führungsleitlinien

Vorstand und Aufsichtsrat berichten im Folgenden gemeinsam über die Corporate Governance bei der Bechtle AG gemäß Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in Verbindung mit §§ 289f, 315d HGB. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Dieser Kodex war auch Grundlage der aktuellen Entsprechenserklärung der Bechtle AG vom 31. Januar 2022 sowie die Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom 16. März 2022.

### **A. Leitung und Überwachung**

#### **I. Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands**

In der seit jeher bei Bechtle gelebten vernetzten Dezentralität kommt den Geschäftsführenden der operativ tätigen Tochtergesellschaften sowie jedem einzelnen Mitarbeitenden ein hohes Maß an unternehmerischer Verantwortung zu. Gleichwohl ist es der Vorstand der Bechtle AG, der das Unternehmen gemeinschaftlich leitet. Insbesondere die Entwicklung der mittel- und langfristigen Strategie des Unternehmens und deren Umsetzung – in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat – obliegt dem Vorstand.

Für den nachhaltigen Erfolg der Bechtle AG ist das Thema Diversität von hoher Bedeutung. Es geht hier bei Weitem nicht allein um die Wahrnehmung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Diverse Teams erzeugen ein besseres Arbeitsklima und sind produktiver. Dadurch steigt auch die Mitarbeiterzufriedenheit. Und nicht zuletzt geht es auch ganz konkret um den hohen Bedarf an qualifizierten Fachkräften, der nur dann annähernd gedeckt werden kann, wenn alle qualifizierten Menschen angesprochen werden. Der Vorstand der Bechtle AG steht dem Thema Diversität daher sehr aufgeschlossen gegenüber und hat eine Beteiligung von Frauen in den Führungsebenen stets uneingeschränkt begrüßt. Der Vorstand hat daher mit

Beschluss vom 17. Januar 2020 die Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgelegt. Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst konzernweit die Bereichsvorstände. Die Frauenquote in dieser Ebene beträgt aktuell 0 %. Die Zielgröße für diese Ebene ist 22 %, mit einer Frist bis zum 31. Januar 2025. Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst konzernweit die Verantwortlichen in geschäftsführender Position sowie diejenigen im engeren Führungskreis, die direkt an einen Vorstand berichten. Der Frauenanteil in dieser Ebene liegt aktuell bei 7,8 %, also 10 Personen (Vorjahr: 8,7 %). Der Vorstand hat die Zielgröße für die zweite Führungsebene auf 25 % festgelegt, ebenfalls mit einer Frist bis zum 31. Januar 2025.

Für den Vorstand der Bechtle AG ist es selbstverständlich, dass sich das Unternehmen sowie alle Mitarbeitende gesetzeskonform verhalten. Um dieses Ziel zu unterstreichen, wurde schon vor Jahren ein Code of Conduct veröffentlicht, der für alle Mitarbeitenden verpflichtend ist und als Leitfaden zur Vermeidung von Verstößen wie auch für den Umgang mit Compliancefällen dient. Der Code of Conduct wurde im vergangenen Jahr überarbeitet und aktualisiert. Außerdem existiert bei Bechtle ein Compliance Board. Dieses besteht aus dem Vorstand der Bechtle AG und einer/einem ständigen Vertreter:in des Fachbereichs Recht. Das Compliance Board ist für alle Mitarbeitende und auch für Externe über eine Telefonhotline sowie einen geschützten E-Mail-Account erreichbar. Es überprüft und bewertet gemeldete Hinweise oder Verstöße und veranlasst gegebenenfalls geeignete Maßnahmen. Zudem steht das Compliance Board den jeweils Verantwortlichen bei der Bewältigung compliancerelevanter Situationen beratend zur Seite. Das Compliance Board arbeitet die gemeldeten Vorfälle kontinuierlich auf und nutzt sie, um die Compliancevorgaben zu konkretisieren beziehungsweise weiterzuentwickeln.

## **II. Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat steht dem Vorstand jederzeit beratend zur Seite und wird in alle bedeutenden Unternehmensentscheidungen eingebunden. Für wichtige Geschäftsvorgänge sind Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vorgesehen. Gemäß Anregung A.3 DCGK steht der Aufsichtsratsvorsitzende für Gespräche mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen zur Verfügung. 2021 gab es keinen Bedarf an solchen Gesprächen. Zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat siehe auch [hier](#).

## **III. Funktion der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist ein wesentliches Organ der Entscheidungsfindung in jeder Aktiengesellschaft. Neben den der Hauptversammlung ohnehin gesetzlich zustehenden Rechten ist es Bechtle besonders wichtig, in direktem Austausch mit den Anteilseigner:innen zu treten. Leider war das im Berichtsjahr aufgrund der COVID-19-Pandemie erneut nicht möglich. Auch im laufenden Jahr 2022 wird die Hauptversammlung wieder virtuell stattfinden müssen. Der Schutz der Gesundheit unserer Anteilseigner:innen, unserer Gremien und unserer Mitarbeitenden hat absoluten Vorrang. Außerdem ist es bei Teilnehmerzahlen von üblicherweise mehr als

500 Personen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen logistischen und finanziellen Aufwand möglich, eine Hauptversammlung in der laufenden Pandemie in Präsenz zu veranstalten. Gleichwohl war es besonders erfreulich für Vorstand und Aufsichtsrat zu sehen, dass im Rahmen der beiden virtuellen Hauptversammlungen mehr Aktionär:innen von ihrem Fragerecht Gebrauch gemacht haben als üblicherweise bei Präsenzveranstaltungen. Sämtliche Fragen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat beantwortet.

Die Bechtle AG achtet darauf, ihre Hauptversammlung effizient zu organisieren und in einem angemessenen Zeitrahmen abzuhalten. Dabei orientieren wir uns an der Anregung des Kodex (A.4 DCGK), wonach eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet sein sollte. Alle Hauptversammlungen der Bechtle AG der letzten Jahre haben sich in diesem Rahmen bewegt.

## **B. Besetzung des Vorstands**

Der Vorstand der Bechtle AG besteht aus drei Personen, Vorstandsvorsitzender ist Dr. Thomas Olemotz. Die personelle Zusammensetzung des Vorstands ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Auch die Ressortzuständigkeiten der Vorstände haben sich lediglich bei Dr. Thomas Olemotz geändert. Im Zuge der Etablierung der Nachhaltigkeitsstrategie 2030 wurde ihm das Nachhaltigkeitsmanagement direkt zugeordnet.

Der Aufsichtsrat hat am 15. Dezember 2020 in Anlehnung an die Empfehlung B.1 DCGK entschieden, dass dem Vorstand spätestens ab dem 30. Juni 2025 mindestens eine Frau angehören soll.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt auch künftig gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung zu sorgen. Aus Sicht des Aufsichtsrats besteht hinsichtlich der Vorstandsmitglieder Dr. Thomas Olemotz und Michael Guschlbauer derzeit kein Anlass, in eine konkrete Nachfolgeplanung einzutreten. Anders ist dies beim Vorstandsmitglied Jürgen Schäfer, dessen Amtszeit und Anstellungsvertrag altersbedingt am 30.09.2024 enden wird.

Im Sinne einer langfristigen Nachfolgeplanung beabsichtigt der Aufsichtsrat daher in Abstimmung mit dem Vorstand, ein Anforderungsprofil für den Nachfolger oder die Nachfolgerin von Jürgen Schäfer zu definieren. In diesem Zusammenhang wird auch die Weiterentwicklung der Führungsorganisation berücksichtigt. Diese findet im Aufsichtsrat im Rahmen eines strategischen Dialogs statt, der im Berichtsjahr weiter intensiviert wurde. Es geht hier unter anderem darum, wie Bechtle aufgestellt und organisiert sein muss, um auch in der Zukunft den Unternehmenserfolg nachhaltig zu sichern.

Grundsätzlich plant der Aufsichtsrat, bei allen Neubesetzungen zunächst nach Talenten innerhalb der Bechtle Gruppe zu suchen. Sollte diese Suche nicht erfolgreich sein, würde ein Headhunter beauftragt werden.

Die Altersgrenze für den Vorstand ist das Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (B.5 DCGK).

## **C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

### **I. Allgemeine Anforderungen und II. Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

Der Aufsichtsrat der Bechtle AG besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern. Nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) setzt er sich zu gleichen Teilen aus Aktionärs- und Arbeitnehmervertreter:innen zusammen. Die Bechtle AG ist gesetzlich verpflichtet, im Aufsichtsrat eine Geschlechterquote von mindestens 30 % einzuhalten. Mit derzeit vier Frauen im Aufsichtsrat liegt die Frauenquote bei 33 %, sowohl für das Gremium insgesamt als auch jeweils für die Anteilseigner- und die Arbeitnehmerseite.

In Anlehnung an C.1, Satz 1, 1. Halbsatz DCGK hat der Aufsichtsrat Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung schriftlich fixiert. Dabei sind Diversität und Unabhängigkeit zwei der wichtigsten Kriterien im Hinblick auf eine passende Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die wiederum der Grundstein für eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats ist. Daher hat das Kontrollgremium am 15. Dezember 2020 beschlossen, bei seiner Zusammensetzung künftig auf Diversität zu achten (C.1 Satz 2 DCGK). Auch die nach Einschätzung der Mitglieder der Anteilseignerseite angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter:innen wurde für die Zukunft festgelegt (C.6 Satz 1 DCGK).

Laut den Zielen zur Zusammensetzung sollen dem Aufsichtsrat mindestens zwei Mitglieder angehören, die in besonderem Maße das Kriterium Internationalität erfüllen. Mindestens vier Vertreter:innen der Anteilseignerseite sollen das Kriterium der Unabhängigkeit erfüllen. Derzeit erfüllen alle Mitglieder der Anteilseignerseite dieses Kriterium. Zwar befinden sich die Aufsichtsratsmitglieder Klaus Winkler und Kurt Dobitsch jeweils schon seit mehr als 12 Jahren im Amt. Die Anteilseignervertreter:innen sind aber der Auffassung, dass allein eine lange Dauer der Amtszeit keinen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt zu begründen vermag. Hierzu müssten weitere Umstände hinzutreten, die bei Klaus Winkler und Kurt Dobitsch nicht bestehen. Zudem steht eine lange Amtszeit im Einklang mit den beiden bei Bechtle tief verankerten Werten Beständigkeit und Kontinuität (C.8 DCGK). Zur Wahl in das Kontrollgremium sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats – ebenso wie die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung festgesetzten Ziele – eine Altersgrenze von 70 Jahren vor (C.2 DCGK). Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat veröffentlicht die Bechtle AG auf Seite 236f im Geschäftsbericht 2021, Anlage D zum Anhang.

Der Aufsichtsrat hat außerdem gemäß C.1, Satz 1, 2. Halbsatz DCGK ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und beschlossen. Zusammengefasst muss danach jedes Aufsichtsratsmitglied unter anderem über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm gesetzlich und satzungsmäßig obliegenden Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Darüber hinaus müssen die Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Zudem muss jedes Aufsichtsratsmitglied für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsamts zeitlich ausreichend verfügbar sein. Hinsichtlich der fachlichen Fähigkeiten und Erfahrungen sollte jedes Mitglied über ein allgemeines Verständnis der Geschäftstätigkeit eines IT-Systemhauses – insbesondere des Marktumfelds, der einzelnen Geschäftsfelder, der Kundenbedürfnisse, der Regionen, in denen die Gesellschaft tätig ist, und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens – verfügen. Zusätzlich sollen einzelne oder mehrere Mitglieder Sachverstand beispielsweise auf dem Gebiet Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, Betriebswirtschaftslehre, Corporate Governance sowie Compliance und Personalführung haben. Alle Mitglieder sollten außerdem fähig sein, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen sowie die Jahresabschlussunterlagen zu bewerten und zu beurteilen.

Die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele für seine Zusammensetzung und die Vorgaben des Kompetenzprofils sind gegenwärtig erfüllt. Bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung werden diese Ziele berücksichtigt und eine Erfüllung des Kompetenzprofils angestrebt.

## **D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

### **I. Geschäftsordnung**

Gemäß der Empfehlung D.1 DCGK macht der Aufsichtsrat seine 2020 neu gefasste Geschäftsordnung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

### **II. Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit dem Vorstand**

Der Aufsichtsrat steht dem Vorstand jederzeit beratend zur Seite und wird in alle bedeutenden Unternehmensentscheidungen eingebunden. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung und der Strategie sowie über das Risikomanagement, mögliche Risiken und Chancen der Unternehmensentwicklung und über die Compliance (D.6 DCGK). Die Informations- und Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung des Vorstands näher erläutert. Bei Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder die Leitung der Gesellschaft von Bedeutung sind, informiert der

Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich. Auch außerhalb der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen informieren sich der Aufsichtsrat und insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende kontinuierlich über die Lage des Unternehmens und wesentliche Geschäftsvorgänge. So kann der Aufsichtsrat das operative Geschäft auf einer angemessenen Informationsgrundlage mit wertvollen Hinweisen und Empfehlungen begleiten und überwachen. Grundsätzlich leitet der Vorstand seine Unterlagen rechtzeitig vor den Aufsichtsratssitzungen und in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter, sodass sich diese sorgfältig auf die Sitzungen vorbereiten können. Für wichtige Geschäftsvorgänge sind Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vorgesehen.

Der Aufsichtsrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben drei Ausschüsse gebildet: Prüfungs-, Personal- und Vermittlungsausschuss (D.2 Satz 1 DCGK). Angaben zur Sitzungsteilnahme an Ausschuss- sowie an Plenumsitzungen finden sich im Bericht des Aufsichtsrats auf Seite 18ff im Geschäftsbericht 2021.

<b>Prüfungsausschuss</b>	<b>Personalausschuss</b>	<b>Vermittlungsausschuss</b>
Klaus Winkler (Vorsitz)	Klaus Winkler (Vorsitz)	Klaus Winkler (Vorsitz)
Kurt Dobitsch	Uli Drautz	Uli Drautz
Uli Drautz	Prof. Dr. Thomas Hess	Prof. Dr. Thomas Hess
Daniela Eberle		Michael Unser
Sandra Stegmann		

Der Aufsichtsratsvorsitzende pflegt bestimmungsgemäß einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist insbesondere eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut. Daher erachtete und erachtet es das Aufsichtsratsplenum in Abweichung von der Empfehlung D.4 Satz 2 DCGK als sinnvoll, den Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss zu betrauen.

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses angesichts der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der effizienten Abstimmungsprozesse im Gremium derzeit nicht für notwendig und wich beziehungsweise weicht von der Empfehlung D.5 DCGK auch künftig ab.

## **V. Selbstbeurteilung**

Der Aufsichtsrat ist darauf bedacht, seine Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen. In einem Turnus von drei Jahren unterzieht der Aufsichtsrat seine Tätigkeit einer umfassenden Effizienzprüfung auf der Grundlage des Leitfadens der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. 2019 wurde eine solche Überprüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass der Aufsichtsrat effizient arbeitet. Kommt der Aufsichtsrat zu der Ansicht, dass sich die Effizienz verschlechtert, wird die Überprüfung jährlich durchgeführt.

## **E. Interessenkonflikte**

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, die etwa aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder Geschäftspartnern entstehen können, bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr weder bei Aufsichtsrats- noch Vorstandsmitgliedern. Detaillierte Informationen zu den bestehenden Mandaten der Organmitglieder in Aufsichtsräten und ähnlichen Kontrollgremien anderer Gesellschaften sind auf den Seiten 217f und 236f und im Geschäftsbericht 2021, Konzern-Anhang veröffentlicht.

## **F. Transparenz und externe Berichterstattung**

Bechtle legt großen Wert auf eine offene und vertrauensvolle Kommunikation mit seinen Aktionär:innen sowie weiteren Stakeholdern. Daher pflegt das Unternehmen einen fairen, zeitnahen und verlässlichen Dialog mit allen Interessengruppen. Für Vorstand und Aufsichtsrat gehören Offenheit und Transparenz zu den obersten Verhaltensgrundsätzen. Alle relevanten Informationen werden zeitgleich in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Finanztermine, Finanzberichte, Pressemitteilungen sowie Präsentationen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt.

## **G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat sich im Berichtsjahr ausführlich mit der Vorstandsvergütung und dem zugrundeliegenden Vergütungssystem befasst und in seiner Sitzung am 17. März 2021 auch Änderungen beschlossen. Das Vorstandsvergütungssystem der Bechtle AG entspricht nun in weiten Teilen den Empfehlungen des DCGK. Abweichungen sind in der aktuellen Entsprechenserklärung und in der Aktualisierung der Entsprechenserklärung erläutert.

Nach Grundsatz 25 DCGK erstellen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen Vergütungsbericht. Dieser hat gemäß den Regelungen des § 162 AktG erstmalig für das Geschäftsjahr 2021 erstellt und im Zuge der Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2021 publiziert.

Die Bechtle AG veröffentlicht den Vergütungsbericht auf Seite 25ff im Geschäftsbericht 2021.